

# **Reglement zur Offenlegung von Interessenbindungen der Professorinnen und Professoren sowie der Mitglieder der Hochschulleitungen der ZHAW, der ZHdK und der PHZH (Reglement betreffend Interessenbindungen)**

(vom 27. August 2024)

*Der Fachhochschulrat,*

gestützt auf § 14 a des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 (FaHG),

*beschliesst:*

§ 1. Das Reglement regelt die Offenlegung von Interessenbindungen der Mitglieder der Hochschulleitung und der Professorinnen und Professoren gemäss § 12 Abs. 1 lit. a FaHG. Gegenstand

§ 2. Folgende Interessenbindungen sind offenlegungspflichtig: Interessenbindungen

- a. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
- b. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- c. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

§ 3. <sup>1</sup> Die Mitglieder der Hochschulleitung gemäss § 24 Abs. 1 lit. b-d FaHG und die Professorinnen und Professoren informieren die Rektorin oder den Rektor schriftlich über Aufnahme und Beendigung offenlegungspflichtiger Interessenbindungen gemäss § 2. Offenlegungspflicht

<sup>2</sup> Die Information erfolgt auf den Zeitpunkt des Stellenantritts. Änderungen sind laufend, spätestens auf Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben.

<sup>3</sup> Die Information der Rektorin oder des Rektors gemäss Abs. 1 und 2 erfolgt an den Fachhochschulrat.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Hochschulleitung sowie die Professorinnen und Professoren bestätigen die Offenlegung im Rahmen der jährlichen Deklaration der Nebentätigkeiten.

- Register  
a. Inhalt
- § 4. <sup>1</sup> Die Hochschule führt ein Register mit den Angaben zu den offenlegungspflichtigen Interessenbindungen der Mitglieder der Hochschulleitung sowie der Professorinnen und Professoren.
- <sup>2</sup> Das Register umfasst folgende Angaben:
- a. Vorname, Name,
  - b. Zugehörigkeit innerhalb der Hochschule,
  - c. Bezeichnung und Sitz der Organisation sowie der ausgeübten Funktion oder Tätigkeit gemäss § 2.
- <sup>3</sup> Das Register wird laufend aktualisiert. Soweit eine offenlegungspflichtige Funktion oder Tätigkeit gemäss § 2 beendet wird, bleibt sie bis zum Ausscheiden der betreffenden Person aus dem Anstellungsverhältnis mit der Hochschule in deren Register eingetragen.
- b. Veröffentlichung
- § 5. Das Register wird auf der Website der Hochschule veröffentlicht.
- Erstmalige Veröffentlichung
- § 6. Die erstmalige Veröffentlichung des Registers erfolgt bis zum 31. August 2025.
- Inkrafttreten
- § 7. Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. August 2024 in Kraft.